



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

## V o r l a g e

Nr. 31

**an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung über das Haushalt-, Kassen- und  
Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des  
Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Beschlussfassung vor.

Auf die beiliegende Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 18.03.2022

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

gez.  
Bilz

Anlagen



## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022**

Vom ...

Reg.-Nr. 4050, 4101 (2022)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 15. November 2021 (ABl. S. A 304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 78 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Haushaltrücklage des landeskirchlichen Haushalts. Bezugsgröße für den Bestand der Haushaltrücklage des landeskirchlichen Haushalts ist die Summe von Nettokirchensteuereinnahmen, zwischenkirchlichem Finanzausgleich und Staatsleistungen (Finanzkraft). Der Bestand der Haushaltrücklage soll langfristig mindestens 60 Prozent der Finanzkraft betragen. Festlegungen zur jährlichen Mindestzuführung zu dieser Rücklage erfolgen durch Rechtsverordnung.“

2. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:

„§ 80a

Kirchensteuerschwankungsrücklage

Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, ist im landeskirchlichen Haushalt eine Kirchensteuerschwankungsrücklage zu bilden.“

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022**

§ 2 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022 vom 14. November 2021 (ABl. S. A 302) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 der Kirchensteuerschwankungsrücklage zuzuführen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Im Übrigen ist ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

# **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltjahr 2022**

## **Begründung**

### **Zum Ganzen**

Das vorliegende Kirchengesetz zielt auf zwei unterschiedliche Neuerungen im Bereich der Rücklagenbildung im landeskirchlichen Haushalt ab. Die eine Neuerung ist eine besondere Regelung für das planmäßige und langfristige Auffüllen der Haushaltrücklage im landeskirchlichen Haushalt (s. Artikel 1 Nr. 1). Die zweite Neuerung ist die Einführung einer zusätzlichen Rücklage, der Kirchensteuerschwankungsrücklage (s. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2).

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 betrifft die Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen (Kirchliche Haushaltordnung - KHO).

#### **Nr. 1 (Haushaltrücklage)**

Nr. 1 bezieht sich auf § 78 KHO, der die Bildung und Höhe der jeweiligen Haushaltrücklage regelt. Bisher differenziert § 78 nicht zwischen den Haushaltrücklagen in den Haushalten auf Kirchgemeindeebene, Kirchenbezirksebene und landeskirchlicher Ebene. Dies ist jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr sachgerecht: Im Zuge der Reduzierung der Mittel, die der Landeskirche aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD zufließen, um mehr als 11 % innerhalb von nur vier Jahresscheiben und der verstärkten Diskussion um die Ablösung der sog. Staatsleistungen ist es notwendig geworden, die Haushaltrücklage im landeskirchlichen Haushalt in einem deutlich höheren Maße aufzubauen als das in den Haushalten der anderen Ebenen der Landeskirche der Fall ist. Denn Rückgänge bzw. Einbrüche bei den Einnahmen der Landeskirche, die an die Kirchgemeindeebene, die Kirchenbezirke und die Werke und Einrichtungen weiter gegeben werden, müssen im Wesentlichen auf der Ebene des landeskirchlichen Haushalts abgedeckt werden. Der Richtwert von 30% des Haushaltvolumens passt an dieser Stelle nicht mehr.

Die 28. Landessynode hat deshalb zu ihrer Herbsttagung vom 12. – 15. November 2021 die Drucksache 76 beschlossen, mit der sie das Landeskirchenamt bittet, eine rechtliche Grundlage für den nachhaltigen Aufbau einer Haushaltrücklage zu schaffen. Die Rücklage soll danach langfristig 60% der für ein Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen aus Kirchensteuer, Finanzausgleich und Staatsleistungen enthalten.

Die in der Drucksache benannten Bemessungskriterien orientieren sich an den Kriterien, die im Rahmen des sog. Erweiterten Solidarpakts auf EKD-Ebene bei der Betrachtung der Finanzstrukturen und der Liquidität zugrunde gelegt werden.

Der neue Absatz 3 regelt die in dem Beschluss der Landessynode benannte Zielstellung für den weiteren Aufbau der Haushaltrücklage: Der Bestand soll langfristig mindestens 60% der Finanzkraft, die sich nach den o.g. Kriterien berechnet, betragen. Einzelheiten bezüglich des jeweiligen Bezugsjahrs sowie der jährlichen Mindestzuführung werden in der Ausführungsverordnung zur KHO festgelegt. Nach den derzeitigen Berechnungen würde der angestrebte Bestand spätestens im Jahr 2030 erreicht. Diese Einzelheiten sollen in der AVO geregelt werden, damit auf etwaige zwischenzeitliche Veränderungen der Rahmenbedingungen, die ggf. eine Änderung des jetzt vorgesehenen „Fahrplans“ zum Auffüllen der Rücklage erfordern, zeitnah reagiert werden kann. Die Ausführungsverordnung soll so aussehen, dass die

Mindestzuführung beginnend mit dem Haushaltjahr 2023 nach und nach prozentual geringer wird, da damit zu rechnen ist, dass die Finanzkraft der Landeskirche mittelfristig sinkt. Zu Beginn soll 2023 eine Zuführung von 2% der Finanzkraft erfolgen, die letztmalige Zuführung 2030 soll 0,2% betragen.

#### Nr. 2 (Kirchensteuerschwankungsrücklage)

Mit Nr. 2 wird mit einem neuen Paragrafen 80 a KHO eine Kirchensteuerschwankungsrücklage im landeskirchlichen Haushalt eingeführt. Diese neue Rücklage dient dazu, künftig im Zusammenspiel mit der Ergänzung im Haushaltgesetz (s. Artikel 2) dafür zu sorgen, dass Kirchensteuer-Mehreinnahmen über Plan nicht in die allgemeine Haushaltrücklage fließen, sondern im Rahmen des Jahresabschlusses einer besonderen Rücklage zugeführt werden. Diese Kirchensteuerschwankungsrücklage kann in Jahren, in denen die Kirchensteuereinnahmen unter Plan liegen, bei Bedarf zur Stützung der von diesen Einnahmen gespeisten Bereiche des Haushalts herangezogen werden.

Nach dem Regelungswerk für den landeskirchlichen Haushalt werden 70% des geplanten Verteilvolumens als Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke ausgereicht, vgl. § 2 Zuweisungsgesetz. In das sog. Verteilvolumen geht insbesondere die Kirchensteuereinnahme ein. Die Ausreichung der Mittel aus dem Verteilvolumen nach Plan führt bisher in Jahren, in denen die Kirchensteuereinnahmen über Plan liegen, dazu, dass Mittel, die bei großzügigerer Planung den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken zugeflossen wären, dafür nicht zur Verfügung stehen, sondern nach den gesetzlichen Regelungen wie andere Überschüsse auch i.d.R. der Haushaltrücklage zugeführt werden. Dieser Mechanismus wird durch die neue Rücklage wie oben beschrieben geändert. Dadurch fließen künftig nicht nur 70% des Verteilvolumens nach Plan als Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke, sondern über den Plan hinaus gehende Kirchensteuereinnahmen werden im Zuge des Jahresabschlusses der Rücklage zugeführt und können bei Bedarf zur Stützung des Verteilvolumens in Folgejahren herangezogen werden.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 betrifft die Änderung von § 2 des Haushaltgesetzes 2022 (Zuführungen zur Kirchensteuerschwankungsrücklage).

Diese Vorschrift ergänzt den neuen § 80 a KHO zur Einführung der Kirchensteuerschwankungsrücklage. Im jeweiligen Haushaltgesetz wird bestimmt, wie mit Mehr- und Mindereinnahmen umzugehen ist. Der neue § 2 Absatz 2 bewirkt, dass Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern der neuen Kirchensteuerschwankungsrücklage zuzuführen sind.

Die Regelung bezieht sich auf die im jeweiligen Haushaltjahr aus den Abrechnungen der staatlichen Finanzverwaltung zufließenden Kirchensteuermittel. Nicht betroffen von der Neuregelung sind die sog. Clearingmittel, die aus der Abrechnung zwischen den Landeskirchen jeweils 4 Jahre nach dem jeweiligen Haushaltjahr resultieren. Clearingmittel betreffen die Steuerfälle, bei denen Wohnsitz des Kirchenglieds und Betriebsstättenfinanzamt voneinander abweichen. Die in einem Haushaltjahr zufließenden Clearingmittel werden weiterhin wie bisher der dafür zweckbestimmten Rücklage zugeführt; gleichzeitig werden wie bisher Clearingmittel aus der Rücklage in den Haushalt eingestellt.

#### **Zu Artikel 3**

Nr. 1: Die geplante Auffüllung der Haushaltrücklage soll ab 2023 beginnen, weshalb diese Regelung 2023 in Kraft tritt.

Nr. 2: Damit die Kirchensteuer-mehreinnahmen bereits ab dem Jahresabschluss des Haushaltes 2022 der neuen Rücklage zufließen, wird das Inkrafttreten der Neuregelungen, die

sich auf die neue Kirchensteuerschwankungsrücklage beziehen, auf das Jahr 2022 gelegt. Das rückwirkende Inkrafttreten ist hier unproblematisch, weil das von der Änderung betroffene Haushaltjahr zwar schon begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist und die Regelung erst mit dem Jahresabschluss für 2022 ihre Wirkung entfaltet. Es liegt daher hier ein Fall der zulässigen sog. unechten Rückwirkung vor.

## Änderung der KHO

### § 78 Haushaltrücklage

(1) Um Schwankungen bei den Haushalteinnahmen auszugleichen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Haushaltrücklage zu bilden.

(2) Der Mindestbestand der Haushaltrücklage beträgt 15 Prozent des durchschnittlichen Haushaltvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre, der Höchstbetrag soll 30 Prozent dieses Durchschnitts nicht übersteigen. Bei den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken bleibt die Personalkostenzuweisung für die Berechnung des nach Satz 1 maßgeblichen Haushaltvolumens unberücksichtigt. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so ist sie aus Haushaltüberschüssen der Folgejahre unverzüglich wieder aufzufüllen.

**(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für die Haushaltrücklage des landeskirchlichen Haushalts. Bezugsgröße für den Bestand der Haushaltrücklage des landeskirchlichen Haushalts ist die Summe von Nettokirchensteuereinnahmen, zwischenkirchlichem Finanzausgleich und Staatsleistungen (Finanzkraft). Der Bestand der Haushaltrücklage soll langfristig mindestens 60 Prozent der Finanzkraft betragen. Festlegungen zur jährlichen Mindestzuführung zu dieser Rücklage erfolgen durch Rechtsverordnung.**

### § 80 a Kirchensteuerschwankungsrücklage

**Um Schwankungen bei den Kirchensteuereinnahmen auszugleichen, ist im landeskirchlichen Haushalt eine Kirchensteuerschwankungsrücklage zu bilden.**

## Änderung der Haushaltgesetzes 2022

### § 2 Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

- (1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.
- (2) Mehreinnahmen bei den Kirchensteuern sind erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 der Kirchensteuerschwankungsrücklage zuzuführen.**
- (3) Im Übrigen ist** ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss **ist** der Haushaltrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltrücklage auszugleichen.
- (4) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.